

Büttner, Thiess et al.

Research Report

Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland, den Staaten der EU und anderen wichtigen Staaten bei unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht: Dienstleistungsauftrag des BMF (Projektnummer 09/03). Kurzfassung, 27.02.04

ZEW-Gutachten

Provided in Cooperation with:

ZEW - Leibniz Centre for European Economic Research

Suggested Citation: Büttner, Thiess et al. (2004) : Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland, den Staaten der EU und anderen wichtigen Staaten bei unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht: Dienstleistungsauftrag des BMF (Projektnummer 09/03). Kurzfassung, 27.02.04, ZEW-Gutachten, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/110475>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

**Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland, den
Staaten der EU und anderen wichtigen Staaten bei
unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht**

*Dienstleistungsauftrag des BMF
(Projektnummer 09/03)*

Kurzfassung, 27.02.04

Projektleitung:

PD Dr. Thiess Büttner
(ZEW Mannheim)

Prof. Dr. Wolfram Scheffler
(Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg)

Prof. Dr. Christoph Spengel
(Justus-Liebig-Universität Gießen und ZEW Mannheim)

Mitarbeiter:

Dipl.-Kffr. Susanne Kölbl (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg)

Dipl.-Wirtsch.-Inf. Claudiu Ghimbos (ZEW Mannheim)

Dipl.-Kfm. Carsten Wendt (ZEW Mannheim)

Dipl.-Oec. Eva Broer (Justus-Liebig-Universität Gießen)

Dipl.-Kfm. Dominic Paschke (Justus-Liebig-Universität Gießen)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Untersuchungsgegenstand	5
1.1 Problemstellung.....	5
1.2 Zielsetzung	6
1.3 Vorgehensweise	7
2 Wichtigste Ergebnisse.....	9
2.1 Verbaler Steuerbelastungsvergleich.....	9
2.1.1 Ertragshoheit, Aufkommen und gesetzliche Grundlagen	9
2.1.2 Subjektive und objektive Steuerpflicht.....	10
2.1.3 Bemessungsgrundlage.....	11
2.1.4 Persönliche Freibeträge und Steuertarif	13
2.1.5 Ertragsteuerliche Behandlung	16
2.1.6 Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung	17
2.1.7 Verfahrensrechtliche Regelungen	17
2.1.8 Fazit.....	18
2.2 Quantitativer Steuerbelastungsvergleich: Ableitung der effektiven Erbschaftsteuerbelastung	19
2.2.1 Untersuchte Fälle und berücksichtigte Einflussfaktoren	19
2.2.2 Effektive Erbschaftsteuerbelastung bei Vermögensübertragungen an ein Kind im Ausgangsfall.....	20
2.2.2.1 Übertragung von Unternehmensvermögen: typisches mittelständisches Modellunternehmen	21
2.2.2.2 Übertragung eines typischen privaten Vermögensportfolios	23
2.2.3 Zusammenfassende Analyse der Einflussfaktoren auf die Höhe und die Unterschiede der effektiven Erbschaftsteuerbelastungen im internationalen Vergleich	25
2.2.3.1 Einfluss der Art des übertragenen Vermögens und der Rechtsform des Unternehmens.....	25
2.2.3.2 Einfluss der Größe des Unternehmens bzw. der Höhe des übertragenen privaten Vermögensportfolios	26

2.2.3.3	Einfluss der Zusammensetzung des übertragenen Vermögens	26
2.2.3.4	Einfluss der Zahlungsmodalitäten	26
2.2.3.5	Einfluss der persönlichen Beziehungen zwischen Erblasser und Erbe	27
2.2.3.6	Fazit für die Analyse der effektiven Erbschaftsteuerbelastung	27
2.2.4	Rückschlüsse für die Position Deutschlands im internationalen Vergleich.....	28
3	Thesen	31

1 Untersuchungsgegenstand

1.1 Problemstellung

Die zur Zeit geltenden Regelungen des deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes stehen verfassungsrechtlich auf dem Prüfstand. Ausgangspunkt dieser Diskussion bilden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer sowie zur Erbschaft- und Schenkungsteuer aus dem Jahr 1995.¹ Danach ist es mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar, wenn Wirtschaftsgüter, die nach unterschiedlichen Grundsätzen bewertet werden, zunächst in der Bemessungsgrundlage zusammengefasst und anschließend mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert werden. Die zu dem damaligen Zeitpunkt vorgenommene Bewertung des Grundbesitzes mit 10 bis 20 % der Verkehrswerte wurde vom Bundesverfassungsgericht ohne nähere Begründung als verfassungswidrig beurteilt.

Ob die im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durchgeführte Neugestaltung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt, ist umstritten. Als problematisch wird es angesehen, dass bei der Bewertung der verschiedenen Vermögensarten (Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, übrige Vermögenswerte) offensichtlich erhebliche Bewertungsunterschiede bestehen. Darüber hinaus sind für Betriebsvermögen nach § 13a und § 19a ErbStG sachliche Vergünstigungen (Freibetrag und Bewertungsabschlag bzw. Tarfbegrenzung) vorgesehen. Die Regelungen unterscheiden sich so stark, dass der Bundesfinanzhof dem Bundesverfassungsgericht erneut die Frage vorgelegt hat, ob die Anwendung eines einheitlichen Steuertarifs auf alle Vermögensarten mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, obwohl die übertragenen Vermögenswerte in sehr unterschiedlicher Art und Weise bewertet werden und für Betriebsvermögen sowie für land- und forstwirtschaftliches Vermögen zusätzlich sachliche Begünstigungen gewährt werden.² Die Finanzverwaltung setzt aufgrund der Vorlagen des Bundesfinanzhofs die Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Zeit in vollem Umfang vorläufig fest,³ m.a.W. die Finanzverwaltung schließt nicht aus, dass das aktuell geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig ist. Dies würde bedeuten, dass das Erbschaft- und Schenkungsrecht erneut grundlegend geändert werden müsste. Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist

1 Vgl. BVerfG vom 22.6.1995, BStBl. 1995 II, S. 655; BVerfG vom 22.6.1995, BStBl. 1995 II, S. 671.

2 Vgl. BFH vom 22.5.2002, BStBl. 2002 II, S. 598; BFH vom 24.10.2001, BStBl. 2001 II, S. 834.

3 Vgl. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 6.12.2001, BStBl. 2001 I, S. 985.

dem Vernehmen nach erst Anfang 2005 zu rechnen.⁴ Wie das Verfahren ausgeht, lässt sich zur Zeit nur schwer abschätzen.

Aufgrund der unsicheren Rechtslage ist es nicht verwunderlich, wenn in politischen Kreisen vermehrt Vorstellungen zu einer möglichen Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer geäußert werden. Vorgeschlagen wird beispielsweise, dass größere Vermögen stärker belastet werden, während kleinere und mittlere Vermögen, worunter regelmäßig der Wert eines selbst genutzten Einfamilienhauses verstanden wird, erbschaftsteuerfrei übertragen werden können. Bei einer Neugestaltung soll auch sichergestellt werden, dass bei kleineren und mittleren Unternehmen ein Betriebsübergang im Erbfall nicht erschwert wird.⁵

Anhaltspunkte zur Änderung bzw. Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland lassen sich zum einen dadurch gewinnen, dass man die konkreten Regelungen aus den allgemeinen Zielen der Erbschaft- und Schenkungsteuer ableitet (deduktive Vorgehensweise).⁶ Zum anderen lassen sich durch einen Vergleich mit den Regelungen anderer Länder Anhaltspunkte für eine Reform der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer finden. Nahezu alle Industriestaaten besteuern den Vermögensübergang im Erbfall oder durch Schenkung auf eine andere (natürliche oder juristische) Person. Die in den einzelnen Ländern bestehenden Regelungen unterscheiden sich im Einzelnen erheblich, sie zeigen also ein breites Spektrum an Gestaltungsoptionen für den deutschen Gesetzgeber auf. Dieses induktive Vorgehen bietet sich auch deshalb an, weil es in der politischen Diskussion unter anderem darum geht, die Steuerbelastungen von Erbschaften und Schenkungen in Deutschland im internationalen Vergleich zu bestimmen. Dies ist nicht zuletzt wegen der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Unternehmensstandort von Bedeutung. Ein internationaler Erbschaftsteuervergleich ergänzt also die Untersuchungen, bei denen die Steuerbelastung von Unternehmen im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit mit Ertragsteuern ländereübergreifend analysiert wird.

1.2 Zielsetzung

In dem Forschungsvorhaben werden drei aufeinander aufbauende Fragestellungen untersucht. Zielsetzung ist zum einen eine Bestandsaufnahme der steuerrechtlichen Regelungen (*Steuerrechtsdarstellung*). Die nach den verschiedenen Ländern gegliederte Darstellung der steuerrechtlichen Regelungen wird zum zweiten durch eine vergleichende Gegenüberstellung der wichtigsten Einflussfaktoren ergänzt (*verbaler Belastungsvergleich*). Zum dritten wird analysiert, wie sich die Haupteinflussfaktoren in den einzelnen Ländern auf die Höhe der bei

4 Vgl. o.V., Erste Bewegung im Erbschaftsteuerstreit, in: Handelsblatt vom 14.1.2004, S. 5.

5 Vgl. o.V., Erbschaftsteuer-Erhöhung bald im Bundesrat, in: FAZ vom 16.2.2004, S. 13.

6 Vgl. dazu Scheffler, W., Besteuerung von Unternehmen, Band I: Ertrag-, Substanz- und Verkehrsteuern, 6. Aufl., Heidelberg 2003, S. 267-270; Kessler, W./Märkle, R./Offerhaus, K., DB 2003, Beilage 2.

einer unentgeltlichen Übertragung von Vermögen anfallenden Erbschaft- und Schenkungsteuer auswirken (*quantitativer Steuerbelastungsvergleich*). Zur Quantifizierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird ein EDV-gestütztes Berechnungsschema entwickelt, mit dessen Hilfe die zahlreichen Variationsrechnungen durchgeführt werden. Bei dem quantitativen Steuerbelastungsvergleich geht es darum, neben der Höhe der Erbschaftsteuerbelastungen im internationalen Vergleich die relevanten steuerlichen Einflussfaktoren (tax drivers) herauszuarbeiten und deren Bedeutung für die zwischenstaatlichen Unterschiede der Erbschaftsteuerbelastung offenzulegen.

Im Rahmen der international vergleichenden Analyse der Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung werden insgesamt 15 Länder umfassend untersucht. Das deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bildet den Ausgangspunkt und den Vergleichsmaßstab. Die deutschen Regelungen werden mit den in folgenden Staaten geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vorschriften verglichen:

- innerhalb der EU: Spanien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden, Österreich
- europäische Staaten, die nicht Mitglied der EU sind: Schweiz, Liechtenstein
- Staaten außerhalb von Europa: USA, Japan

1.3 Vorgehensweise

In *Abschnitt 2* werden nach einem einheitlichen Kriterienkatalog für die in die Betrachtung einbezogenen Länder jeweils die gesetzlichen Regelungen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer erläutert. Die *steuerrechtliche Darstellung* in den einzelnen Länderkapiteln ist grundsätzlich nach einem einheitlichen Schema untergliedert. Abweichungen werden nur vorgenommen, soweit es die Spezifika in einem der Länder erfordern. In *Abschnitt 3* erfolgt eine vergleichende Analyse, welche die zuvor herausgearbeiteten Regelungen zu einem *verbalen Belastungsvergleich* erweitert. Der *Anhang* des Forschungsberichts enthält eine umfangreiche synoptische Übersicht zu dem verbalen Belastungsvergleich, der die Einzelheiten zu den zusammenfassenden Erläuterungen enthält. Die *quantitative Belastungsanalyse* wird in *Abschnitt 4* vorgenommen. Nach der Vorstellung der Konzeption des Belastungsvergleichs, einer Erläuterung der betrachteten Modellfälle und die dafür herangezogene Datenbasis sowie der zugrunde liegenden Annahmen (Abschnitte 4.1 bis 4.2) wird im ersten Analyseschritt die Übertragung von Unternehmensvermögen (Abschnitt 4.3) und privatem Vermögen (Abschnitt 4.4) jeweils getrennt analysiert. Ausgangspunkt bildet ein *repräsentatives Modellunternehmen* bzw. *repräsentatives privates Vermögensportfolio*. Um soweit wie möglich allgemein gültige Aussagen ableiten zu können, werden nicht nur die Belastungswirkungen im Grundfall vergleichend analysiert, sondern auch zahlreiche „Wenn-Dann-Analysen“ durchgeführt. Die Daten für diese mehr als 2.000 „Wenn-Dann-Analysen“ werden jeweils so diffe-

renziert, dass die wichtigsten Einflussfaktoren für die Erbschaftsteuerbelastung offen gelegt und hinsichtlich ihrer quantitativen Bedeutung beurteilt werden können.

Bei der Übertragung von Unternehmensvermögen wird jeweils nach der *Rechtsform des Unternehmens* differenziert: Einzelunternehmen oder Anteile an Kapitalgesellschaften. Hinsichtlich der *persönlichen Beziehung zwischen Erblasser und Erbe* wird jeweils danach unterschieden, ob das Vermögen an den Ehegatten oder an ein Kind übergeht. Diese beiden Fallunterscheidungen sind unverzichtbar, zusammen mit den unterschiedlichen ökonomischen Verhältnissen sind sie die Ursache dafür, dass der Belastungsvergleich äußerst komplex ist. Es muss nämlich in jedem Einzelfall danach differenziert werden, in welcher Rechtsform das übertragene Unternehmen geführt wird und an wen das Vermögen übertragen wird. Dies bedeutet, dass für jede Datenkonstellation immer vier Unterfälle zu bilden sind, m.a.W. bereits beim Ausgangsfall handelt es sich um eine Kombination von vier Formen der Vermögensübertragung.

Ergänzend wird im zweiten Analyseschritt zusätzlich die gemeinsame Übertragung von Unternehmensvermögen und privatem Vermögen betrachtet (Abschnitt 4.5). In diesem Zusammenhang erhöht sich die Anzahl der Kombinationsfälle sehr deutlich. Die Ableitung eines *Gesamtergebnisses* im Abschnitt 4.6 schließt den rechnerischen Belastungsvergleich ab.

2 Wichtigste Ergebnisse

2.1 Verbaler Steuerbelastungsvergleich

Die gesetzlichen Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer der in die Betrachtung einbezogenen 15 Länder wurden in Abschnitt 2 einem einheitlichen Kriterienkatalog folgend herausgearbeitet (*Steuerrechtsdarstellung*). Rechtsstand ist grundsätzlich der 1.1.2003. Soweit im Jahr 2004 wirksam werdende Gesetzesänderungen bereits feststehen, werden diese berücksichtigt.

Aufbauend auf der Steuerrechtsdarstellung erfolgte in Abschnitt 3 eine Gegenüberstellung der wichtigsten Einflussfaktoren, die auf die Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung wirken (*verbaler Belastungsvergleich*):

- Ertragshoheit, Aufkommen und gesetzliche Grundlagen
- subjektive und objektive Steuerpflicht: Besteuerungskonzeption, unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht sowie Besteuerungsgegenstände (Erbfall, Schenkungen, weitere steuerliche Anknüpfungsmerkmale)
- Bemessungsgrundlage: Umfang der Besteuerung, Bewertungsstichtag, Bewertungsgrundsatz sowie Bewertung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen), Anteilen an Kapitalgesellschaften, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und der übrigen Vermögenswerten

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensarten werden jeweils die Bewertungsregeln sowie die für die betreffende Vermögensart geltenden Vergünstigungen (Steuerbefreiungen, Freibeträge, Bewertungsabschläge) angesprochen.

- persönliche Freibeträge sowie weitere persönliche Vergünstigungen und Steuertarif

Es wird jeweils zwischen der Übertragung an Ehegatten, an ein Kind bzw. an eine andere Person differenziert.

- ertragsteuerliche Behandlung
- Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung (nationales Recht, Doppelbesteuerungsabkommen)
- verfahrensrechtliche Regelungen (Erhebung, Entstehung, Fälligkeit sowie Zahlungserleichterungen).

2.1.1 Ertragshoheit, Aufkommen und gesetzliche Grundlagen

Das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer fließt zumeist dem Staat zu, in einigen Staaten besitzen die nachgeordneten Gebietskörperschaften (z.B. Bundesländer, Regionen, Kantone) die *Ertragshoheit*. Vereinzelt wird die Erbschaft- und Schenkungsteuer auch zwischen dem Bund und den nachgeordneten Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Absolut betrachtet liegt das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer zwischen 0,002 Mrd. € (Liechtenstein) und 28,338 Mrd. € (USA, nur Bund). Deutschland liegt mit 3,069 Mrd. € auf dem 4. Platz. Der *Anteil* der Erbschaft- und Schenkungsteuer *am Steueraufkommen* des jeweiligen Landes schwankt zwischen 0,17 % (Österreich) und 1,25 % (USA). In Deutschland sind es 0,40 %, womit auch bei dieser Kennziffer der 4. Platz belegt wird. *Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt* beträgt der Anteil der Erbschaft- und Schenkungsteuer zwischen 0,08 % (Österreich) und 0,56 % (Frankreich). Deutschland nimmt bei dieser Kennziffer mit 0,15 % den 10. Rangplatz ein (Platz 1 für den höchsten Wert).

Die *gesetzlichen Grundlagen* finden sich zumeist in Gesetzen, die auf Ebene des Staates (Bundes) verabschiedet werden. Zum Teil sind die Vorschriften auf mehrere Gesetze verteilt, in einigen Ländern (wie Belgien, Spanien, Schweiz, USA) gelten Besonderheiten.

2.1.2 Subjektive und objektive Steuerpflicht

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer beruht - analog zur Vorgehensweise in Deutschland - grundsätzlich auf dem *Konzept* einer *Erbanfallsteuer*, bei der sich die Höhe der Steuerschuld nach den persönlichen Verhältnissen des Erben bzw. Beschenkten richtet. Im Vereinigten Königreich und in den USA ist sie als *Nachlasssteuer* konzipiert, welche die gesamte Hinterlassenschaft des Erblassers erfasst. In Liechtenstein und zum Teil in Dänemark wird die Erbschaftsteuer in eine Nachlass- und Erbanfallsteuer unterteilt. Japan kennt gleichfalls das Konzept der Erbanfallsteuer, die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich jedoch in erster Linie nach der Anzahl der gesetzlichen Erben und nach den ihnen zugewiesenen gesetzlichen Erbanteilen.

Die Kriterien für das Vorliegen der *unbeschränkten Steuerpflicht* sind im Ländervergleich nicht einheitlich geregelt. In Deutschland, Frankreich, Irland, Österreich und Liechtenstein reicht es aus, wenn *entweder* der *Übertragende* oder der *Erbe* bzw. *Beschenkte* ein Steuerinländer ist. In Spanien und Japan entsteht eine unbeschränkte Steuerpflicht, wenn der *Empfänger* ein Steuerinländer ist. In den anderen Staaten wird darauf abgestellt, ob der *Erblasser* bzw. *Schenker* als Steuerinländer gilt. Die Ansässigkeit bestimmt sich bei einer natürlichen Person in Anlehnung an die Regelungen bei den Ertragsteuern regelmäßig nach dem (steuerlichen) Wohnsitz bzw. dem (gewöhnlichen) Aufenthalt oder dem Mittelpunkt des wirtschaftlichen Interesses. In Teilbereichen ist diese Grundaussage jedoch zu modifizieren. Im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht bestimmt sich der Besteuerungsumfang nicht nur in Deutschland nach dem Weltvermögen des Steuerpflichtigen, sondern prinzipiell in allen Staaten. Jedoch wird zum Teil im Ausland belegenes Grundvermögen von der unbeschränkten Steuerpflicht ausgenommen.

Auch für die Kriterien, nach denen eine *beschränkte Steuerpflicht* entsteht, gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Als Folgewirkung der Merkmale, die zur unbeschränkten Steuerpflicht führen, werden in Deutschland, Frankreich, Irland und Österreich Übertragungen durch einen Steuerausländer an einen Steuerausländer erfasst. In Spanien und Japan führen Übertragungen an nicht im Inland ansässige Erben bzw. Beschenkte zur beschränkten Steuerpflicht. In den anderen Staaten entsteht eine beschränkte Steuerpflicht, wenn die Übertragung durch einen Steuerausländer erfolgt. Der Umfang der beschränkten Steuerpflicht bezieht sich grundsätzlich auf das in unterschiedlicher Weise abgegrenzte Inlandsvermögen (eingeschränktes Territorialprinzip).

Die objektive Steuerpflicht erstreckt sich in allen Staaten auf Erbfälle und Schenkungen, allerdings weichen die Konkretisierungen dieser beiden wichtigsten *Besteuerungsgegenstände* im Detail voneinander ab. Daneben existieren noch weitere Besteuerungsgegenstände, die in sehr unterschiedlicher Weise abgegrenzt werden.

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Beim *Umfang der Besteuerung* wird grundsätzlich auf den Nettowert abgestellt (Wert der Vermögenswerte abzüglich Wert der Schulden bzw. Belastungen). Insoweit gelten international die gleichen Grundsätze wie im deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.

Als *Bewertungsstichtag* gilt - wie in Deutschland - regelmäßig der Zeitpunkt der Vermögensübertragung (Eintritt des Erbfalls oder Durchführung der Schenkung). Konzeptionell orientiert sich die Bewertung am aktuellen Tageswert, wofür zwar unterschiedliche Begriffe verwendet werden (Verkehrswert, Marktwert, *fair market value*, *valeur venale*, Verkaufswert, gemeiner Wert, Kurswert), materiell besteht jedoch hinsichtlich des *Bewertungsgrundsatzes* (Bewertungsmaßstabs) prinzipiell Übereinstimmung. Unterschiede ergeben sich aber insoweit, als bei der Umsetzung, d.h. bei der Art und Weise der Ermittlung des aktuellen Tageswerts, spezielle steuerrechtliche Regelungen bestehen, die zu einer Abweichung vom Verkehrswert führen bzw. führen können.

Die *Bewertung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen)* unterscheidet sich relativ stark. Vereinfachend lassen sich die einbezogenen Länder in drei Gruppen einteilen:

- Bewertung mit den steuerbilanziellen Buchwerten
- Bewertung mit den Verkehrswerten ohne Ansatz des originären (selbst geschaffenen) Firmen- oder Geschäftswerts (Substanzwert ohne Berücksichtigung der Ertragsaussichten)
- Bewertung mit den Verkehrswerten unter Einbezug des originären Firmen- oder Geschäftswerts (Substanzwert mit zusätzlicher Berücksichtigung der Ertragsaussichten) bzw. Gesamtunternehmensbewertung.

Deutschland liegt zusammen mit Spanien und Luxemburg in der ersten Gruppe. Für die Übertragung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen) werden sehr unterschiedliche (*sachliche*) *Vergünstigungen* gewährt, die zwischen einer vollständigen Steuerbefreiung und Freibeträgen in unterschiedlichem Umfang (absoluter Betrag oder Prozentwert, verschiedene Höhen) variieren. Darüber hinaus gelten für diese sachlichen Vergünstigungen im internationalen Vergleich sehr unterschiedliche Voraussetzungen. Die in Deutschland vorgesehenen Erleichterungen - Freibetrag von 225.000 € und Bewertungsabschlag von 35 % auf den verbleibenden Teil - liegen innerhalb der Bandbreite, die in den anderen Ländern gewährt wird. Keine speziellen Erleichterungen gibt es in den Niederlanden, in Luxemburg, Dänemark, in der Schweiz (Kanton Genf), in Liechtenstein und Japan.

Bei der *Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften* sind zwischen den betrachteten Ländern keine konzeptionellen Unterschiede festzustellen. Bei *börsennotierten Anteilen* wird regelmäßig auf den Kurswert am Bewertungsstichtag abgestellt. Bei *nicht börsennotierten Anteilen* wird üblicherweise auf den Marktwert der Anteile abgestellt, der entweder aus vergleichbaren Verkäufen abgeleitet oder unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse geschätzt wird. Spezielle Bewertungsverfahren, die entweder gesetzlich oder in den Verwaltungsvorschriften geregelt sind, kennen nur Deutschland, Spanien, Frankreich, Österreich, die Niederlande und die Schweiz (Kanton Genf). Die bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gewährten *sachlichen Vergünstigungen* sind hinsichtlich ihrer Ausgestaltung als relative oder absolute Steuerbefreiung oder als Tarifiermäßigung weitgehend mit denen vergleichbar, die bei der Übertragung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen) gewährt werden. Allerdings sind die Voraussetzungen häufig wesentlich enger gefasst.

Die *Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen* unterscheidet sich relativ stark. In einigen Ländern wird auf den Verkehrswert (Marktwert, fair market value) abgestellt, wobei bei einzelnen Wirtschaftsgütern Besonderheiten bestehen. In anderen Ländern wird wie in Deutschland auf den Ertragswert zurückgegriffen. Für die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen werden sehr unterschiedliche sachliche Vergünstigungen gewährt, die in einigen Ländern mit denen vergleichbar sind, die bei der Übertragung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen) und Anteilen an Kapitalgesellschaften gewährt werden. Die in Deutschland für die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen vorgesehenen Erleichterungen liegen innerhalb der Bandbreite, die in den anderen Ländern gewährt werden. Keine speziellen Erleichterungen gibt es in den Niederlanden, in Luxemburg, in Schweden, in der Schweiz (Kanton Genf) und in Liechtenstein.

Bei der *Bewertung von Grundvermögen* wird in vielen Ländern auf den Verkehrswert (Marktwert, fair market value) abgestellt, der nach unterschiedlichen Grundsätzen ermittelt wird. In einigen Ländern - darunter Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Dänemark, Schweden und Japan - werden Bewertungsregeln

angewandt oder sachliche Steuerbefreiungen gewährt, die dazu führen, dass das Grundvermögen nicht mit seinem Verkehrswert in die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage eingeht, sondern mit einem (deutlich) niedrigeren Wert.

Trotz unterschiedlicher Bezeichnung (Kurswert, gemeiner Wert, Verkaufswert, Marktwert, Auszahlungsbetrag, Rückkaufswert) gilt für die *Bewertung der übrigen Vermögenswerte* üblicherweise der Verkehrswert als Bewertungsmaßstab. Insoweit sind die in Deutschland anzuwendenden Bewertungsregeln international üblich. Im Detail ergeben sich jedoch einige Unterschiede.

2.1.4 Persönliche Freibeträge und Steuertarif

Bei der Vermögensübertragung zwischen *Ehegatten* wird ein *persönlicher Freibetrag* zwischen 2.200 € (Österreich) und 307.000 € (Deutschland) gewährt. Deutschland hat zwar den höchsten persönlichen Freibetrag, liegt allerdings dennoch nur auf dem neunten Platz, da in acht Staaten bei der Übertragung an den Ehegatten keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben wird (Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden (ab 2004), Mehrzahl der Schweizer Kantone, USA, Japan sowie Luxemburg, wenn aus der gemeinsamen Ehe mindestens ein Nachkomme hervorgegangen ist). Bei der Beurteilung der Rangstellung von Deutschland ist zusätzlich der Versorgungsfreibetrag von bis zu 256.000 € (§ 17 ErbStG) sowie die Steuerbefreiung für den Zugewinnausgleich (§ 5 ErbStG) zu berücksichtigen. Durch diese beiden Regelungen wird in Deutschland bei Übertragungen an den Ehegatten zumindest ein Teilausgleich für die allgemeine Steuerbefreiung in anderen Ländern eingeräumt.

Bei der Übertragung auf *Kinder* schwankt der persönliche Freibetrag zwischen 2.200 € (Österreich) und 441.198 € (Irland). Deutschland kennt mit 205.000 € den zweithöchsten Freibetrag.⁷ Im Erbfall stellen sich Luxemburg und die Schweiz (Kanton Genf, ab 2004) allerdings am günstigsten dar, weil dort Erbschaften an Kinder steuerfrei sind.

Für die Übertragung an *andere Personen* weisen die persönlichen Freibeträge mit Null (Spanien, Liechtenstein) bis 296.753 € (255.000 £, Vereinigtes Königreich) eine sehr große Bandbreite auf, wobei die meisten Werte näher am unteren Grenzwert liegen. In Deutschland wird für die Übertragung an Personen, die weder Ehegatte noch Kind des Übertragenden sind, ein Freibetrag zwischen 5.200 € und 51.200 € gewährt.

Der *Tarif* der Erbschaft- und Schenkungsteuer verläuft regelmäßig progressiv. Einen proportionalen Steuertarif kennen nur das Vereinigte Königreich sowie Irland. Bei einer Übertragung an den *Ehegatten* steigt im Erbfall in Deutschland der Steuersatz von 7 % auf bis zu 30 %. Einen *Spitzensteuersatz* von 30 % oder

7 Hierbei wurde der in Japan geltende Grundfreibetrag von 225.000 €, zuzüglich 45.100 € multipliziert mit der Anzahl der gesetzlichen Erben nicht berücksichtigt, da dieser vom gesamten Nachlass abgezogen und nicht von den einzelnen Erben geltend gemacht werden kann.

mehr kennen auch Spanien (34 %),⁸ Frankreich (40 %) und Belgien (Brüssel-Hauptstadt, Wallonien, 30 %). Da in Luxemburg, im Vereinigten Königreich, in Irland, Dänemark, in Schweden (ab 2004), in der Schweiz (Kanton Genf, ab 2004), in den USA sowie in Japan Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten in vollem Umfang steuerfrei sind, ergibt sich insoweit das gleiche Ergebnis, als ob ein Steuersatz von Null gelten würde. In Liechtenstein liegt der Spitzensteuersatz bei nur 3,25 %, in Österreich (15 %) beläuft er sich auf die Hälfte des deutschen Werts. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Grenzwert des steuerpflichtigen Erwerbs, bei dessen Überschreiten der Spitzensteuersatz zur Anwendung kommt, in Deutschland bei 25.565.000 € und damit weit über den in den anderen Ländern liegt.

Bei einer Übertragung an *Kinder* gelten weitgehend die gleichen Aussagen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die in einigen Ländern geltenden Steuerbefreiungen nur Ehegatten gewährt werden, während für Kinder ein Steuersatz von 40 % (Vereinigtes Königreich), 20 % (Irland), 15 % (Dänemark), 30 % (Schweden), zwischen 18 % und 49 % (USA) bzw. 10 % und 35 % (Japan) gilt.

Aufgrund der unterschiedlichen Tarifarten (progressiver Stufentarif, progressiver Teilmengenstaffeltarif, proportionaler Tarif, Kombination von proportionalem Grundtarif und progressiv gestaffelten Steigerungstarif) und den Abweichungen bei dem Grenzwert, ab dem der Spitzensteuersatz zur Anwendung kommt, ist ein Vergleich der Spitzensteuersätze nicht ausreichend. In der Tabelle 0.1 wird deshalb für unterschiedlich hohe steuerpflichtige Vermögensübertragungen der (tarifliche) *durchschnittliche Steuersatz* ausgewiesen, sofern die Übertragung an ein Kind erfolgt.⁹ Die Werte erlauben ausschließlich eine Analyse des Steuersatzeffekts. Da die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für alle Länder in gleicher Höhe angesetzt wird, bleibt der Einfluss der Faktoren „Bewertung“, „sachliche Vergünstigungen“ sowie „persönlicher Freibetrag“ vollständig unberücksichtigt. Diese Faktoren werden aber bei dem quantitativen Belastungsvergleich im Abschnitt 4 umfassend analysiert.

8 Unter Berücksichtigung des Vorvermögens-Koeffizienten kann der Steuersatz bis auf 40,80 % ansteigen. Dieser Fall tritt ein, wenn der Erbe vor dem Erbfall bereits über Vermögen von mindestens 4.020.770,98 € verfügt. Bis zu einem Vorvermögen von 402.678,11 € gilt der angegebene Spitzensteuersatz von 34 %. Zum Vorvermögens-Koeffizienten siehe die Länderdarstellung zu Spanien (Abschnitt 2.2.7.2.1).

9 Für die Frage der steuerlichen Behandlung des Generationenwechsels ist die Vermögensübertragung an ein Kind sicherlich bedeutsamer als die Übertragung an den Ehegatten. Zu den Steuersätzen bei Vermögensübertragungen an den Ehegatten siehe Abschnitt 3, Tabelle 3.2 des Abschlussberichts.

Tabelle 0.1: Tariflicher Durchschnittsteuersatz in Abhängigkeit von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs (Erbe: Kind)

Land	250.000 €	500.000 €	1.000.000 €	2.500.000 €
Belgien	10,30 %	17,15 %	23,57 %	27,43 %
Dänemark	15,00 %	15,00 %	15,00 %	15,00 %
Deutschland	11,00 %	15,00 %	19,00 %	19,00 %
Frankreich	19,32 %	19,66 %	25,38 %	32,75 %
Irland	20,00 %	20,00 %	20,00 %	20,00 %
Japan	12,37 %	14,67 %	22,33 %	26,52 %
Liechtenstein	1,43 %	1,76 %	2,19 %	2,82 %
Luxemburg	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Niederlande	14,44 %	18,07 %	21,22 %	24,69 %
Österreich	9,00 %	10,00 %	11,00 %	13,00 %
Schweden	26,60 %	28,30 %	29,15 %	29,66 %
Schweiz¹	4,28 %	5,11 %	5,56 %	5,82 %
Spanien	17,09 %	22,15 %	26,81 %	31,12 %
USA	29,52 %	32,40 %	35,97 %	42,72 %
Vereinigtes Königreich	40,00 %	40,00 %	40,00 %	40,00 %

¹ Kanton Genf (aktueller Rechtsstand, ab voraussichtlich der zweiten Hälfte des Jahres 2004 steuerfrei)

Fortsetzung Tabelle 0.1

Land	5.000.000 €	10.000.000 €	30.000.000 €
Belgien	28,71 %	29,36 %	29,79 %
Dänemark	15,00 %	15,00 %	15,00 %
Deutschland	19,00 %	23,00 %	30,00 %
Frankreich	36,38 %	38,19 %	39,40 %
Irland	20,00 %	20,00 %	20,00 %
Japan	30,76 %	32,88 %	34,29 %
Liechtenstein	3,03 %	3,14 %	3,21 %
Luxemburg	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Niederlande	25,84 %	26,42 %	26,81 %
Österreich	15,00 %	15,00 %	15,00 %
Schweden	29,83 %	29,92 %	29,97 %
Schweiz¹	5,91 %	5,96 %	5,99 %
Spanien	32,56 %	33,28 %	33,76 %
USA	45,86 %	47,43 %	48,48 %
Vereinigtes Königreich	40,00 %	40,00 %	40,00 %

¹ Kanton Genf (aktueller Rechtsstand, ab voraussichtlich der zweiten Hälfte des Jahres 2004 steuerfrei)

Von den Ländern, die den Vermögensübergang an ein Kind besteuern, weist Liechtenstein mit deutlichem Abstand den niedrigsten Durchschnittsteuersatz auf. Der höchste Durchschnittsteuersatz gilt im Vereinigten Königreich (Erwerbe bis zu 1.000.000 €) bzw. in den USA (Erwerbe von 2.500.000 € oder mehr). Deutschland liegt in Abhängigkeit von der Höhe des Erwerbs zwischen dem 5. und 8. Rangplatz. Beim Eingangssteuersatz stellt sich Deutschland somit vergleichsweise günstig dar. Da sich der Rangplatz mit einer Zunahme des steuerpflichtigen Erwerbs jedoch verschlechtert, wirkt der Progressionseffekt stärker als in anderen Ländern.

Wird das Vermögen auf eine *andere Person* als den Ehegatten oder ein Kind übertragen, gelten in den meisten Staaten wesentlich höhere Steuersätze. Der in Deutschland maximal geltende Steuersatz von 50 % wird von mehreren Ländern übertroffen (Spanien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Österreich). Der höchste Steuersatz wird mit 81,6 % in Spanien erreicht.¹⁰ In Luxemburg, in den USA und in Japan gilt ein vergleichbarer Höchststeuersatz wie in Deutschland. In Deutschland gilt allerdings bei der Übertragung von Betriebsvermögen, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (Übertragender ist zu mehr als 25 % beteiligt) eine Tarifiermäßigung, die dazu führt, dass die Übertragung dieser Vermögenswerte nicht wesentlich höher belastet wird als die Übertragung an den Ehegatten oder ein Kind.

Zur Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden innerhalb bestimmter Grenzen *Erwerbe zusammengerechnet*. Mit einer Zusammenrechnung sämtlicher Erwerbe innerhalb von zehn Jahren kennt Deutschland zusammen mit Frankreich, Schweden und Österreich die längste Frist.¹¹

Zur Vermeidung der bei einem *mehrfachen Erwerb* möglichen Doppelbelastung kennen neben Deutschland auch Spanien, Belgien, das Vereinigte Königreich, Irland, Dänemark, Österreich, Liechtenstein, die USA sowie Japan entweder eine Steuerermäßigung (Tarifminderung) oder eine Anrechnung.

2.1.5 Ertragsteuerliche Behandlung

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist *grundsätzlich bei den Ertragsteuern nicht abzugsfähig*. Eine Ausnahme gilt für Frankreich, wo bei der Übertragung eines Einzelunternehmens unter bestimmten Voraussetzungen die beim unentgeltlichen Erwerb eines Einzelunternehmens anfallende Erbschaftsteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

10 Dieser Steuersatz ergibt sich, wenn man den maximal möglichen Vorvermögens-Koeffizienten mit berücksichtigt: $81,6 \% = 34 \% \cdot 2,4$.

11 Eine Sonderstellung nehmen Irland und die USA ein. Diese beiden Staaten kennen keinen individuellen Zusammenrechnungszeitraum, vielmehr werden alle steuerpflichtigen Erwerbe einer Person zusammengefasst, die seit dem 5.12.1991 vollzogen werden (Irland), bzw. alle Übertragungen zu Lebzeiten des Erblassers nach 1976 (USA) zusammengefasst.

2.1.6 Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung

Nach *nationalem Recht* wird die internationale Doppelbesteuerung zumeist - wie in Deutschland - durch die Anrechnungsmethode vermieden. Die Anrechnung der ausländischen Erbschaft- und Schenkungsteuer ist prinzipiell auf die anteilig auf das Auslandsvermögen entfallende inländische Erbschaft- und Schenkungsteuer begrenzt. Der Anrechnungshöchstbetrag wird üblicherweise länderbezogen ermittelt (per-country-limitation). Die Freistellungsmethode kommt nur in Luxemburg und in Liechtenstein zur Anwendung.

Den unilateralen Maßnahmen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung kommt eine erhebliche Bedeutung zu, da für die Erbschaft- und Schenkungsteuer nur relativ wenige *Doppelbesteuerungsabkommen* bestehen. Darüber hinaus beschränkt sich der Anwendungsbereich der Abkommen häufig auf Erbschaften, während Schenkungen nicht einbezogen werden. Mit seinen sechs Abkommen liegt Deutschland bezogen auf die Zahl der abgeschlossenen DBA im Mittelfeld der analysierten Staaten. In den Doppelbesteuerungsabkommen bildet ebenfalls die Anrechnung der ausländischen Erbschaft- oder Schenkungsteuer die Regelmethode zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung. Lediglich bei Grundvermögen sowie bei Betriebsstättenvermögen wird häufiger die Freistellungsmethode angewandt.

2.1.7 Verfahrensrechtliche Regelungen

Die *Erhebung* der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfolgt prinzipiell im Wege der Veranlagung. Lediglich in Irland, Dänemark, in den USA, in Frankreich, Großbritannien, in der Schweiz (Kanton Genf), in Japan sowie (im Ausnahmefall) in Spanien hat der Steuerpflichtige die Steuerschuld selbst zu berechnen.

Der Zeitpunkt der *Entstehung* der Erbschaft- und Schenkungsteuer stimmt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Übertragung des Vermögens überein (Tod des Erblassers oder Vollzug der Schenkung).

Für die *Fälligkeit* existieren unterschiedliche Regelungen. Zum Teil wird auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Steuerbescheids abgestellt, zum Teil auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung, zum Teil auf den Ablauf des Steuererklärungstermins und zum Teil auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Die Fristen liegen üblicherweise zwischen einem Monat oder zwei Monaten, im Einzelfall gelten aber Fristen von bis zu 21 Monaten (Dänemark).

Zahlungserleichterungen werden in Form von *Stundung* oder *Ratenzahlung* gewährt. Im internationalen Vergleich ist danach zu differenzieren, für welche Wirtschaftsgüter Zahlungserleichterungen gewährt werden, wie lange der Zeitraum der Zahlung gestreckt werden kann und ob die gestundete Steuer zu verzinsen ist.

- In Deutschland ist eine Stundung nur bei der Übertragung von Betriebsvermögen (gewerbliche Einzelunternehmen) möglich. In anderen Staaten ist zum Teil auch bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder bei

familienbezogenen Kapitalgesellschaften oder allgemein für alle Wirtschaftsgüter ein Zahlungsaufschub möglich. Lediglich in Luxemburg, in Schweden und in der Schweiz (Kanton Genf) sind keine Stundungen vorgesehen. Die Voraussetzungen, unter denen eine Stundung oder Ratenzahlung möglich ist, sind in den einzelnen Staaten unterschiedlich geregelt. Gemeinsam ist ihnen, dass bei Betriebsvermögen oder Unternehmensbeteiligungen von einer Fortführung des unternehmerischen Engagements ausgegangen wird und dass die sofortige Zahlung für den Steuerpflichtigen mit erheblichen Härten verbunden sein muss.

- Mit einem Stundungszeitraum von zehn Jahren liegt Deutschland im Mittelfeld. Zum Teil gelten mit einem Jahr oder fünf Jahren kürzere Zeiträume (z.B. Spanien, Belgien im Erbfall, Irland), zum Teil wird auch in anderen Staaten die Steuer für bis zu zehn Jahre gestundet (z.B. Niederlande, Vereinigtes Königreich), zum Teil kann der Stundungszeitraum auf bis zu 15 Jahre ausgedehnt werden (Japan), zum Teil ist im Anschluss an einen fünfjährigen Stundungszeitraum die Steuerschuld über zehn Jahre ratenweise zu begleichen (z.B. Frankreich für Betriebsvermögen, USA).
- Es ist international üblich, dass bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen Zinsen zu entrichten sind. In Deutschland erfolgt demgegenüber im Erbfall die Stundung zinslos, andererseits sind die in Deutschland bei Schenkungen erhobenen Zinsen von 0,5 %/Monat (= 12 % p.a.) relativ hoch.

2.1.8 Fazit

Der verbale Belastungsvergleich zeigt, dass Deutschland im internationalen Vergleich insbesondere bei der *Bewertung* von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen) aus Sicht der Steuerpflichtigen günstige Regelungen kennt. In abgeschwächtem Umfang gilt dies auch für die Bewertung von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Grundvermögen. Einschränkend ist zu beachten, dass einige Länder für die Übertragung von Unternehmensvermögen weitgehende *sachliche Erleichterungen* vorsehen (Steuerbefreiung von 100 %, 95 %, 90 %), deren Umfang über die in Deutschland für die Übertragung von Betriebsvermögen gewährten Erleichterungen (Freibetrag von 225.000 €, zusätzlich Bewertungsabschlag von 35 %) hinausgehen. Deutschland gewährt zwar relativ hohe persönliche Freibeträge, allerdings bleiben in sechs (ab 2004: acht) der fünfzehn Länder unentgeltliche Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten in vollem Umfang steuerfrei. Bei der Übertragung an Kinder ist der persönliche Freibetrag im Vergleich zu den anderen Ländern an der oberen Bandbreite einzuordnen. Zu beachten ist allerdings, dass in einem Land (ab 2004 in zwei Ländern) unentgeltliche Vermögensübertragungen an ein Kind nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Der in Deutschland maximal geltende (tarifliche) *Steuersatz* liegt bei der Übertragung an den Ehegatten im Vergleich zu den anderen Ländern im letzten Drittel und bei der Übertragung an ein Kind im Mittelfeld.

Zusätzlich ist zu beachten, dass in Deutschland die Progression verhältnismäßig steil verläuft.

2.2 Quantitativer Steuerbelastungsvergleich: Ableitung der effektiven Erbschaftsteuerbelastung

2.2.1 Untersuchte Fälle und berücksichtigte Einflussfaktoren

Die *effektive Erbschaftsteuerbelastung* ist das Ergebnis aus dem Zusammenwirken von Bemessungsgrundlage (Bewertungsvorschriften, sachliche und persönliche Vergünstigungen), Steuersatz (einschließlich Steuerermäßigungen) und Zahlungsmodalitäten. Allgemein gültige Aussagen über die Höhe und die Unterschiede der Erbschaftsteuerbelastung sowie über die Position Deutschlands im internationalen Vergleich sind nicht möglich. Vielmehr hängt das Ergebnis stets vom konkreten Einzelfall ab, wobei die Art des Vermögens (Unternehmensvermögen oder privates Vermögen, Rechtsform des Unternehmens), dessen Höhe und Zusammensetzung sowie die persönliche Beziehung zwischen dem Erblasser und dem Erben eine entscheidende Rolle spielen. Nur bei Kenntnis, welcher der Unterfälle vorliegt, können konkrete Aussagen getroffen werden.

Die Vielzahl an Einflussfaktoren und deren unterschiedliche Wirkung hat Konsequenzen für den Aufbau des Belastungsvergleichs sowie die Komplexität des zu diesem Zweck entwickelten EDV-Programms: Im Rahmen des quantitativen internationalen Erbschaftsteuervergleichs wurden im ersten Schritt die Übertragung von Unternehmensvermögen in Abhängigkeit von der Rechtsform des übertragenen Unternehmens (Einzelunternehmen oder Anteile an Kapitalgesellschaften) und eines privatem Vermögensportfolios jeweils getrennt analysiert. Im zweiten Schritt wurde zusätzlich die gemeinsame Übertragung von Unternehmensvermögen und privaten Vermögenswerten untersucht. Auf diese Weise konnte die Abhängigkeit der Erbschaftsteuer von der *Art des übertragenen Vermögens* erfasst werden. Hinsichtlich der *persönlichen Beziehung zwischen Erblasser und Erbe* wurde in jedem Einzelfall zwischen der Vererbung an den Ehegatten und der Vererbung an ein Kind unterschieden.

Leitbild für den Vergleich der Erbschaftsteuerbelastung in den einbezogenen 15 Staaten bildet der „*unvorbereitete Erbfall*“. Die rechnerische Analyse konzentriert sich auf die Besteuerung des Vermögensübergangs im Todesfall. Es wird davon ausgegangen, dass der Erblasser vor seinem Tod keine Gestaltungen im Hinblick auf die Besteuerung des Erbfalls getroffen hat. Die EDV-gestützte Untersuchung konzentriert sich auf *innerstaatliche* (nationale) *Sachverhalte*.

Ausgangspunkt der Untersuchung bildeten Musterfälle, die eine für mittelständische Unternehmen (Unternehmensvermögen) bzw. für das private Vermögensportfolio repräsentative Höhe und Zusammensetzung des Vermögens wiedergeben. Im Rahmen von Simulationsrechnungen wurden die relevanten Daten sys-

tematisch variiert, um die Wirkungsrichtung und das Gewicht der steuerlichen Einflussfaktoren (tax drivers) auf die Höhe der Erbschaftsteuerbelastung und die im zwischenstaatlichen Bereich bestehenden Unterschiede herauszuarbeiten.

Sowohl die Einzelberechnungen als auch die Vielzahl an Variationsrechnungen konnten nur unter *Einsatz eines EDV-Programms* durchgeführt werden. Dieses EDV-Programm wurde *speziell für die Analyse der international bestehenden Unterschiede der effektiven Erbschaftsteuerbelastung entwickelt*. Es umfasst für jedes der 15 Länder die Angaben zur Bewertung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen), Anteilen an Kapitalgesellschaften, Grundvermögen und der übrigen Vermögenswerte sowie die für die betreffende Vermögensart geltenden Vergünstigungen (Steuerbefreiungen, Freibeträge, Bewertungsabschläge). Darüber hinaus werden in Abhängigkeit davon, ob das Vermögen an den Ehegatten, an ein Kind oder an eine andere Person übertragen wird, die persönlichen Freibeträge sowie weitere persönliche Vergünstigungen und der Steuertarif, d.h. die für die verschiedenen Steuerklassen geltenden Regelungen, EDV-technisch umgesetzt. Zusätzlich wurden die verfahrensrechtlichen Regelungen (insbesondere Zahlungsmodalitäten) programmiert. Zur Erleichterung der Variationsrechnungen und zur anschaulichen Auswertung der Ergebnisse werden die 15 länderspezifischen Berechnungsschemata für die in die Untersuchung einbezogenen Länder durch einen mit hohem Arbeitseinsatz erstellten Eingabe- und Ausgabenteil ergänzt. Obwohl den Analysen prinzipiell ein einperiodiges Berechnungsschema zugrunde liegt, handelt es sich bei dem EDV-Programm aufgrund der vielfältigen und differenzierenden erbschaftsteuerlichen Regelungen um ein höchst komplexes, aber sehr leistungsfähiges Produkt.

2.2.2 Effektive Erbschaftsteuerbelastung bei Vermögensübertragungen an ein Kind im Ausgangsfall

Die Berechnungen differenzieren jeweils danach, an wen das Vermögen übertragen wird. Darüber hinaus wird in jedem Fall nach der Höhe des Vermögens sowie der Zusammensetzung unterschieden. Um die Anschaulichkeit zu erhöhen, werden im Folgenden ausschließlich die Ergebnisse für typische bzw. repräsentative Vermögensübertragungen wiedergegeben, die den Ausgangsfall der qualitativen Analyse bilden. Ferner wird nur auf Vermögensübertragungen an ein Kind eingegangen, da dieser Fall für die steuerliche Behandlung des Generationenwechsels wesentlich bedeutsamer ist als Vermögensübertragungen an den Ehegatten.¹²

¹² Zu den Ergebnissen bei entsprechenden Vermögensübertragungen an den Ehegatten siehe Abschnitt 4.3.1, Tabellen 4.6 und 4.8 des Abschlussberichts.

2.2.2.1 Übertragung von Unternehmensvermögen: typisches mittelständisches Modellunternehmen

Das im Ausgangsfall betrachtete Modellunternehmen weist typische Bilanz- und Erfolgskennzahlen für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland auf.¹³ Der Marktwert des Unternehmensvermögens beträgt etwa 3,9 Mio. €, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt wird, und etwa 4,4 Mio. €, wenn es die Rechtsform eines Einzelunternehmens hat.

Tabelle 0.2: Effektive Erbschaftsteuerbelastung bei Übertragung eines Einzelunternehmens an ein Kind

Land	Rang	Erbschaftsteuer		Vergleich zu Deutschland	
		€	%	Abweichung	
				in €	in %
Irland	1	0 €	0,00 %	- 167.808 €	-100 %
Luxemburg	1	0 €	0,00 %	- 167.808 €	-100 %
Vereinigtes Königreich	1	0 €	0,00 %	- 167.808 €	-100 %
Spanien	4	7.137 €	0,16 %	- 160.671 €	-96 %
Liechtenstein	5	71.130 €	1,60 %	- 96.678 €	-58 %
Belgien	6	132.995 €	2,99 %	- 34.813 €	-21 %
Deutschland	7	167.808 €	3,77 %	0 €	0 %
Schweden	8	192.876 €	4,34 %	25.068 €	15 %
Schweiz (Kanton Genf)¹	9	262.050 €	5,89 %	94.242 €	56 %
Österreich	10	303.155 €	6,82 %	135.347 €	81 %
Dänemark	11	375.785 €	8,45 %	207.977 €	124 %
Frankreich	12	688.929 €	15,50 %	521.121 €	311 %
Niederlande	13	1.109.665 €	24,96 %	941.857 €	561 %
Japan	14	1.245.691 €	28,02 %	1.075.926 €	634 %
USA	15	1.596.304 €	35,91 %	1.428.496 €	851 %

¹ ab 2004 steuerfrei

13 Im Einzelnen gelten folgende Kennzahlen: Bilanzsumme: 5,9 Mio. €, Jahresergebnis: 0,2 Mio. €, Umsatzerlöse: 8,1 Mio. €, Anlagenintensität: 28,1 %, Vorratsintensität: 23,2 %, Eigenkapitalquote: 21,3 %, Eigenkapitalrentabilität nach Steuern: 18,5 %, Gesamtkapitalrentabilität nach Steuern: 4,8 %, Umsatzrentabilität nach Steuern: 2,4 %, Personalintensität nach Steuern und Abgaben: 26,2 %. Siehe im Einzelnen Abschnitt 4.2.1 des Abschlussberichts.

Handelt sich bei dem an das Kind übertragenen Unternehmen um ein *Einzelunternehmen*, fällt in Deutschland eine (effektive) Erbschaftsteuer von 167.808 € an. Dies entspricht einer Belastung des Marktwerts des Einzelunternehmens von 3,77 %. Deutschland rangiert damit auf dem 7. Platz (Tabelle 0.2), verschlechtert sich allerdings um eine Position auf den 8. Platz, wenn man berücksichtigt, dass in der Schweiz (Kanton Genf) ab voraussichtlich der zweiten Hälfte des Jahres 2004 Vermögensübertragungen an ein Kind steuerfrei sind.

Tabelle 0.3: Effektive Erbschaftsteuerbelastung bei Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an ein Kind

Land	Rang	Erbschaftsteuer		Vergleich zu Deutschland	
		€	%	Abweichung	
				in €	in %
Luxemburg	1	0 €	0,00 %	- 239.039 €	-100 %
Liechtenstein	2	116.110 €	2,95 %	- 122.929 €	-51 %
Irland	3	117.902 €	3,00 %	- 121.137 €	-51 %
Schweiz (Kanton Genf) ¹	4	126.853 €	3,23 %	- 112.186 €	-47 %
Vereinigtes Königreich	5	165.179 €	4,20 %	- 73.860 €	-31 %
Spanien	6	185.236 €	4,71 %	- 53.803 €	-23 %
Deutschland	7	239.039 €	6,08 %	0 €	0 %
Österreich	8	248.365 €	6,32 %	9.326 €	4 %
Belgien	9	311.928 €	7,94 %	72.889 €	30 %
Frankreich	10	448.793 €	11,42 %	209.754 €	88 %
Schweden	11	494.430 €	12,58 %	255.391 €	107 %
Niederlande	12	513.569 €	13,07 %	274.530 €	-115 %
Dänemark	13	584.592 €	14,87 %	345.553 €	145 %
Japan	14	952.892 €	24,25 %	711.896 €	295 %
USA	15	1.343.678 €	34,19 %	1.104.639 €	462 %

¹ ab 2004 steuerfrei

Wird das Unternehmen in der Rechtsform einer *Kapitalgesellschaft* geführt, errechnet sich für Deutschland eine (effektive) Erbschaftsteuer von 239.039 €. Dies entspricht einer Belastung des Marktwerts des Unternehmens von 6,08 %. Damit nimmt Deutschland im internationalen Vergleich - wie bei der Übertragung eines Einzelunternehmens - den 7. Platz ein (Tabelle 0.3).

In den meisten Ländern hängt die Höhe der effektiven Erbschaftsteuerbelastung davon ab, ob das übertragene Unternehmen als Einzelunternehmen oder als Ka-

pitalgesellschaft geführt wird. Die international erkennbare Abhängigkeit der Erbschaftsteuer von der Unternehmensrechtsform führt zwar innerhalb des Länderrankings zu einigen Verschiebungen. Im Ergebnis nimmt Deutschland bei der Übertragung von kleinen bzw. mittleren Unternehmen im internationalen Vergleich aber stets eine *Mittelposition* ein. Auch absolut betrachtet fällt die Erbschaftsteuer in Deutschland verhältnismäßig moderat aus. Denn bei den Ländern, die hinter Deutschland liegen, ist die Erbschaftsteuerbelastung zum Teil deutlich höher. Diese Aussage gilt für die Niederlande, Dänemark, die USA und Japan. Sie gilt unabhängig davon, welche Rechtsform das Unternehmen besitzt.

2.2.2.2 Übertragung eines typischen privaten Vermögensportfolios

Das als typisch angesehene private Vermögensportfolio weist einen Marktwert von knapp 340.000 € auf.¹⁴ In Deutschland beträgt die effektive Erbschaftsteuerbelastung 1.029 € oder 0,30 % des Marktwerts des Vermögens, womit Deutschland den 4. Platz einnimmt (Tabelle 0.4).

Ausschlaggebend für die gute Positionierung Deutschlands bei der Übertragung eines durchschnittlichen privaten Vermögensportfolios sind der vergleichsweise hohe persönliche Freibetrag, der bei Vermögensübertragungen an Kinder gewährt wird, sowie die steuerrechtliche Unterbewertung des Grundvermögens. Auch im Fall der Übertragung verhältnismäßig niedriger privater Durchschnittsvermögen zeigt sich, dass die absolute Belastung in zahlreichen Ländern um ein Vielfaches höher ausfallen kann als in Deutschland. In Relation zum Marktwert des übertragenen Privatvermögens kann die Erbschaftsteuerbelastung mehr als ein Fünftel betragen (so in Schweden). Deutschland verschlechtert sich allerdings um eine Position, wenn man berücksichtigt, dass im Kanton Genf (Schweiz) Vermögensübertragungen an ein Kind ab 2004 erbschaftsteuerfrei sind.

¹⁴ Das private Vermögensportfolio setzt sich zusammen aus Immobilienvermögen, Geldvermögen und Gebrauchsvermögen abzüglich Verpflichtungen. Der durchschnittliche Wert des privaten Vermögensportfolios wurde aus der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung der Deutschen Bundesbank sowie aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abgeleitet. Siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt 4.2.2 des Abschlussberichts.

Tabelle 0.4.: Effektive Erbschaftsteuerbelastung bei Übertragung eines privaten Vermögensportfolios an ein Kind

Land	Rang	Erbschaftsteuer		Vergleich zu Deutschland	
		€	%	Abweichung	
				in €	in %
Irland	1	0 €	0,00 %	- 1.029 €	-100 %
Luxemburg	1	0 €	0,00 %	- 1.029 €	-100 %
USA	1	0 €	0,00 %	- 1.029 €	-100 %
Deutschland	4	1.029 €	0,30 %	0 €	0 %
Liechtenstein	5	5.091 €	1,50 %	3.341 €	191 %
Japan	6	6.561 €	1,93 %	4.811 €	275 %
Vereinigtes Königreich	7	13.048 €	3,84 %	12.019 €	1.168 %
Spanien	8	13.673 €	4,03 %	12.644 €	1.229 %
Schweiz (Kanton Genf)¹	9	15.691 €	4,62 %	14.622 €	1.425 %
Österreich	10	34.367 €	10,12 %	33.337 €	3.240 %
Dänemark	11	41.015 €	12,07 %	39.986 €	3.886 %
Belgien	12	44.424 €	13,08 %	43.395 €	4.217 %
Frankreich	13	46.892 €	13,81 %	45.863 €	4.457 %
Niederlande	14	51.191 €	15,07 %	50.162 €	4.875 %
Schweden	15	72.970 €	21,48 %	71.941 €	6.991 %

¹ ab 2004 steuerfrei

2.2.3 Zusammenfassende Analyse der Einflussfaktoren auf die Höhe und die Unterschiede der effektiven Erbschaftsteuerbelastungen im internationalen Vergleich

Im Rahmen von mehr als 2.000 Simulationsrechnungen¹⁵ wurden die für die Ausgangsfälle getroffenen Annahmen systematisch variiert, um das Gewicht der steuerlichen Einflussfaktoren (tax drivers) auf die Höhe und die Unterschiede der effektiven Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich herauszuarbeiten. Dabei hat sich gezeigt, dass im internationalen Vergleich die Unterschiede zwischen den effektiven Erbschaftsteuerbelastungen im Wesentlichen von der Art des übertragenen Vermögens (Unternehmensvermögen oder privates Vermögen), der Rechtsform des Unternehmens (Einzelunternehmen oder Kapitalgesellschaft), der Größe des Unternehmens bzw. der Höhe des übertragenen Privatvermögens und den persönlichen Beziehungen zwischen Erblasser und Erbe (Ehegatte oder Kind) abhängen. Die Zusammensetzung des Vermögens sowie die Inanspruchnahme unterschiedlicher Zahlungsmodalitäten sind dagegen weniger bedeutsam.

2.2.3.1 Einfluss der Art des übertragenen Vermögens und der Rechtsform des Unternehmens

Die Art des übertragenen Vermögens (Unternehmensvermögen oder privates Vermögen) hat einen erheblichen Einfluss auf die zur Anwendung kommenden *Bewertungsgrundsätze* und den Umfang der sachlichen Vergünstigungen. Während privates Vermögen grundsätzlich mit dem Marktwert (Verkehrswert) bewertet wird, kommen für Unternehmensvermögen unterschiedliche Wertmaßstäbe zur Anwendung. Das Vermögen von Einzelunternehmen wird entweder mit den steuerbilanziellen Buchwerten, den Verkehrswerten ohne Ansatz des selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwerts (Substanzwert) oder den Verkehrswerten unter Einbezug des Geschäfts- oder Firmenwerts (Substanzwert mit Berücksichtigung der Ertragsaussichten) bzw. aufgrund einer Gesamtunternehmensbewertung bewertet. Wird das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt, wird für erbschaftsteuerliche Zwecke der Wert der Anteile an der Kapitalgesellschaft bewertet. Im Ländervergleich ist keine einheitliche Tendenz festzustellen, ob Einzelunternehmen oder Anteile an Kapitalgesellschaften höher oder niedriger bewertet werden. Die *Rechtsformabhängigkeit* der Erbschaftsteuerbelastung im Zusammenhang mit der Übertragung von Unternehmensvermögen ist deshalb ein internationales Phänomen. *Sachliche Steuervergünstigungen* werden grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Übertragung von Unternehmensvermögen gewährt. Im Ergebnis fällt der steuerliche Wert von Unternehmensvermögen in Relation zum tatsächlichen Wert bzw.

¹⁵ Diese Berechnungen wurden jeweils für die 15 Länder durchgeführt, sodass die Gesamtzahl der Berechnungen 30.000 übersteigt. Dabei wurden jeweils sämtliche steuerrechtlichen Details mit beachtet.

Marktwert des übertragenen Vermögens deshalb häufig niedriger als die entsprechende Wertrelation bei der Übertragung von privatem Vermögenswerten.

2.2.3.2 Einfluss der Größe des Unternehmens bzw. der Höhe des übertragenen privaten Vermögensportfolios

Die Rangfolge der Länder hängt sehr wesentlich vom Wert des übertragenen Vermögens ab. Die Höhe des übertragenen Vermögens ist entscheidend dafür, welche Bedeutung den sachlichen und persönlichen Vergünstigungen und insbesondere dem (tariflichen) Steuersatz für die Erbschaftsteuerbelastung zukommt. Mit zunehmendem Wert des übertragenen Vermögens verlieren Unterschiede zwischen den zur Anwendung kommenden Bewertungsgrundsätzen, Unterbewertungen von Grundvermögen sowie den als absolute Beträge gewährten Steuererleichterungen (sachliche und persönliche Freibeträge) an Bedeutung. Die Belastung und die Belastungsdifferenzen großer Vermögen hängen also neben dem Ausmaß, in dem *prozentuale Steuererleichterungen* (sachliche Bewertungsabschläge und persönliche Steuerbefreiungen) gewährt werden, im Wesentlichen von den tariflichen (*Durchschnitt-*)*Steuersätzen* ab. Aufgrund des unterschiedlichen Verlaufs des Steuertarifs (Tarifart, Anstieg der Progression) und damit verbunden der erheblichen Steuersatzdifferenzen kann es bei der Übertragung größerer Vermögen im internationalen Vergleich gegenüber dem Ausgangsfall zu Verschiebungen innerhalb des Länderrankings und zu großen Unterschieden zwischen der absoluten Höhe der Erbschaftsteuer kommen.

2.2.3.3 Einfluss der Zusammensetzung des übertragenen Vermögens

Die Zusammensetzung des Vermögens ist vor allem in Ländern bedeutsam, die für *Grundvermögen* steuerliche Erleichterungen vorsehen (steuerliche Minderbewertungen, Bewertungsabschläge oder Steuerbefreiungen für eigen genutzten Wohnraum). Bei Grundvermögen, das in Verbindung mit Unternehmen und damit als *Unternehmensvermögen* übertragen wird, wirken sich lediglich steuerliche Minderbewertungen aus. Bei der Übertragung von Unternehmen ist allerdings der Einfluss der für Grundvermögen (Betriebsgrundstücke) gewährten steuerlichen Erleichterungen auf die Höhe und die zwischenstaatlichen Unterschiede der effektiven Steuerbelastungen *gering*. *Bedeutsamer* sind hingegen Bewertungsabschläge für Grundvermögen oder Steuerbefreiungen für eigen genutzten Wohnraum bei der Übertragung von *privatem Vermögensportfolios*.

2.2.3.4 Einfluss der Zahlungsmodalitäten

Durch die Inanspruchnahme länderspezifischer Zahlungsmodalitäten bei der Erbschaftsteuer - Melde- und Zahlungsfristen sowie Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen und/oder Stundung - sinkt die effektive Erbschaftsteuerbelastung prinzipiell unter die nominell zu zahlende Erbschaftsteuer. Im Ländervergleich fallen die Entlastungen allerdings verhältnismäßig gering aus. Die

Zahlungsmodalitäten führen lediglich in den Ländern zu einer bedeutsamen Minderung des Barwerts der zu zahlenden Erbschaft- und Schenkungsteuer, die eine hohe nominelle Erbschaftsteuerbelastung kennen. Deshalb ergeben sich in der Rangfolge der Länder keine nennenswerten Verschiebungen.

2.2.3.5 Einfluss der persönlichen Beziehungen zwischen Erblasser und Erbe

Die persönliche Beziehung des Erben zum Erblasser hat in den im Rahmen dieser Untersuchung betrachteten Konstellationen (Vererbung an den Ehegatten oder an ein Kind) zwar in keinem Land Konsequenzen für die *Höhe des (tariflichen) Steuersatzes*. Die persönliche Beziehung wirkt sich jedoch auf die Gewährung und die Höhe von *persönlichen Freibeträgen* oder *persönlichen Steuerbefreiungen* aus. Eine Gleichbehandlung von Übertragungen an den Ehegatten und an ein Kind ist lediglich in sechs (Spanien, Belgien, Luxemburg, Österreich, Schweiz (Kanton Genf)¹⁶ und Liechtenstein) der 15 Vergleichsländer vorgesehen. In allen anderen Ländern werden Übertragungen an den Ehegatten geringer belastet, wofür die Ursache nicht nur in höheren persönlichen Freibeträgen zu sehen ist (Deutschland, Frankreich und die Niederlande), sondern insbesondere in den Ehegatten vorbehaltenen 100%igen Steuerbefreiungen (Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden (ab 2004), die USA und Japan).¹⁷ Eine persönliche Steuerbefreiung für Kinder ist nur in Luxemburg und in der Schweiz (Kanton Genf, ab 2004) vorgesehen. Unter Zugrundelegung der ab dem Jahr 2004 geltenden steuerlichen Regelungen unterliegen damit Vermögensübertragungen an den Ehegatten in acht und Vermögensübertragungen an ein Kind in zwei der 15 Vergleichsländer unabhängig von der Höhe, der Art und der Zusammensetzung des Vermögens nicht der Erbschaftsteuer.¹⁸

2.2.3.6 Fazit für die Analyse der effektiven Erbschaftsteuerbelastung

Die Höhe der effektiven Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich hängt vom Zusammenwirken der Bewertungsvorschriften sowie den sachlichen und persönlichen Vergünstigungen, dem tariflichen Steuersatz und den Zahlungsmodalitäten ab. Diese steuerlichen Einflussfaktoren wirken im Ländervergleich mit unterschiedlicher Intensität, darüber hinaus beeinflussen sie sich gegenseitig. Die Analysen zeigen, dass die effektive Erbschaftsteuerbelastung insbesondere von der Höhe des übertragenen Vermögens (Unternehmensvermögen

16 Diese Aussage gilt auch für die zukünftige Rechtslage, da voraussichtlich ab der zweiten Hälfte des Jahres 2004 sowohl bei der Übertragung an den Ehegatten als auch bei Übertragung an ein Kind im Kanton Genf keine Erbschaftsteuer erhoben wird.

17 Zugunsten von Deutschland wirkt die Nichterfassung des Zugewinnausgleichs, welche - zusammen mit dem relativ hohen persönlichen Freibetrag und der zusätzlichen Gewährung des Versorgungsfreibetrags - die in einigen Ländern geltende generelle Steuerbefreiung bei der Übertragung an den Ehegatten zumindest zum Teil kompensiert.

18 Bei dieser Aussage wurden die Gesetzesänderungen in Schweden sowie in der Schweiz (Kanton Genf) bereits berücksichtigt.

oder privates Vermögensportfolio), der Rechtsform des Unternehmens (Einzelunternehmen oder Kapitalgesellschaft) sowie den persönlichen Beziehungen zwischen Erblasser und Erben (Ehegatte oder Kind) abhängt. Während bei der Übertragung geringerer Vermögen der Einfluss der Bewertungsvorschriften sowie der sachlichen und persönlichen Vergünstigungen die Höhe der Erbschaftsteuerbelastung dominiert, nähert sich die Rangfolge der Länder bei der Übertragung großer Vermögen immer stärker der Rangfolge der tariflichen Steuersätze an. Der starke Einfluss des Werts des übertragenen Vermögens gilt nur für die Ländern nicht, in denen die Übertragung an den Ehegatten oder an ein Kind generell nicht besteuert wird.

2.2.4 Rückschlüsse für die Position Deutschlands im internationalen Vergleich

Im Ländervergleich weist *Deutschland* insbesondere folgende *Vorteile* auf: günstige Bewertungsvorschriften (bei der Bewertung von Einzelunternehmen grundsätzlich Übernahme der Steuerbilanzansätze dem Grunde und der Höhe nach, bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gleichfalls Übernahme der Steuerbilanzwerte sowie zusätzlich geringe Gewichtung der Ertragsaussichten sowie Erfassung von betrieblichem und privatem Grundvermögen mit einem Wert, der unter dem Verkehrswert liegt), bei der Übertragung von Unternehmensvermögen sachliche Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG, von den aufgrund des Nebeneinanders von Freibetrag und prozentualem Bewertungsabschlag sowohl die Bezieher von kleineren Vermögen als auch die Erben von größeren Vermögen profitieren und sowohl für Ehegatten als auch für Kinder relativ hohe persönliche Freibeträge. Diesen Vorteilen stehen als *Nachteil* vergleichsweise hohe tarifliche Steuersätze gegenüber.

Im Ergebnis wird in Deutschland die Übertragung *geringer Vermögen*, die mit Abstand den Großteil der Erbschaften in Deutschland ausmachen,¹⁹ vergleichsweise niedrig besteuert. Aufgrund von - auch im internationalen Vergleich - hohen persönlichen Freibeträgen bleibt die Übertragung eines repräsentativen (durchschnittlichen) privaten Vermögensportfolios sogar vollständig (Übertragung an den Ehegatten) bzw. nahezu steuerfrei (Übertragung an ein Kind). Dagegen schneidet Deutschland bei der Übertragung von Unternehmensvermögen im Hinblick auf die Rangfolge der Vergleichsländer verhältnismäßig schlecht ab, weil die Mehrzahl der Vergleichsländer entweder persönliche Steuerbefreiungen oder großzügigere sachliche Steuerbefreiungen gewährt. Berücksichtigt man, dass in vielen Ländern die Übertragung an den Ehegatten und auch zum Teil die Übertragung an ein Kind nicht besteuert wird, resultiert aus der bei der Übertragung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen) bestehenden Möglichkeit zur Stundung der Erbschaftsteuer nur eine geringfügige Verbesserung der Belastungssituation in Deutschland. Dennoch ist den Bewertungsgrundsätzen

¹⁹ Vgl. Schupp, J./Szydlik, M., DIW-Wochenbericht 5/2004.

sowie den sachlichen Steuervergünstigungen in Deutschland eine große Bedeutung beizumessen. Würden nämlich in Deutschland Einzelunternehmen bzw. Anteile an Kapitalgesellschaften mit ihrem tatsächlichen Wert (Verkehrswert) und nicht mit den Steuerbilanzwerten bzw. mit dem nach dem Stuttgarter Verfahren geschätzten gemeinen Wert bewertet und würden gleichzeitig die sachlichen Vergünstigungen des § 13a ErbStG für Betriebsvermögen entfallen, würde sich Deutschland innerhalb der fünfzehn Vergleichsländer bei der Übertragung von Unternehmensvermögen an den Ehegatten vom 9. auf den 14. Platz (Einzelunternehmen) bzw. 15. Platz (Anteile an Kapitalgesellschaften) verschlechtern. Bei der Übertragung an ein Kind wurde Deutschland vom 7. auf den 12. Platz (Einzelunternehmen) bzw. auf den 13. Platz (Anteile an Kapitalgesellschaften) zurückfallen. Diese mit dem Abstellen auf die Rangplätze verbundene relative Betrachtung verdeckt jedoch große Unterschiede zwischen den absoluten Differenzen der effektiven Erbschaftsteuerbelastung. So überwiegt die Anzahl jener Länder, die kleine Vermögen deutlich höher belasten als in Deutschland (absolute Betrachtung). Insgesamt ist festzustellen, dass sich Deutschland im Ländervergleich bei der Übertragung an Kinder besser stellt als bei Übertragungen an den Ehegatten.

Bei der Übertragung *großer Vermögen* verschlechtert sich die Rangposition Deutschlands. Dies gilt insbesondere bei der Übertragung an den Ehegatten. Die Hauptursache ist in den verhältnismäßig hohen tariflichen Steuersätzen zu sehen, die sich bei der Übertragung von privaten Vermögenswerten stärker bemerkbar machen als bei der Übertragung geringer Vermögen. Bei der Übertragung von Unternehmensvermögen wird der Tarifnachteil durch den 35%igen Bewertungsabschlag nach § 13a ErbStG etwas kompensiert. Deutlich günstiger stellt sich hingegen die Situation von Deutschland dar, wenn die Vermögensübertragung an ein Kind erfolgt. Dies gilt sowohl bezogen auf den Rangplatz (relative Betrachtung) als auch im Vergleich der in den einzelnen Ländern effektiv zu zahlenden Erbschaftsteuer (absolute Betrachtung). Bei der Übertragung an ein Kind sinkt die Anzahl jener Länder, die Vermögensübertragungen von der Erbschaftsteuer befreien, von acht auf zwei (persönliche Vergünstigung). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Länder, die zwar die Übertragung an den Ehegatten nicht besteuern, aber die Übertragung an ein Kind mit Erbschaftsteuer belasten, relativ hohe Steuersätze kennen. Dies trifft insbesondere auf das Vereinigte Königreich, die USA und Japan zu. Diese Aussage ist deshalb von großer Bedeutung, da für die Beurteilung der steuerlichen Behandlung des Generationenwechsels die Vererbung an ein Kind sicherlich bedeutsamer ist als die Übertragung an den Ehegatten.

Die quantitativen Analysen können einen ersten Anhaltspunkt über die effektiven Belastungswirkungen der Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich geben. Trotz der umfassenden Untersuchung der relevanten Sachverhalte und der zahlreichen Fallkombinationen darf jedoch nicht übersehen werden, dass die im Rahmen der verbalen Darstellungen der steuerrechtlichen Regelungen ansatzwei-

se angedeuteten Ansatzpunkte zur Reduzierung der Erbschaftsteuer im Rahmen der Steuerplanung durch Schenkungen (z.B. mehrfache Ausnutzung von Freibeträgen oder Glättung der Progression), Übertragung auf Stiftungen oder Trusts nicht weiter aufgegriffen wurden. Vermutlich wird es durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen in einzelnen Ländern möglich sein, die Erbschaftsteuer weiter zu reduzieren. Diese dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stehenden Instrumente der Steuerplanung sollten bei weiterführenden Untersuchungen berücksichtigt werden.

3 Thesen

- (1) In den internationalen Vergleich der Erbschaftsteuerbelastung wurden insgesamt 15 Länder einbezogen. Das deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bildet den Ausgangspunkt und den Vergleichsmaßstab. Daneben wurden ausgewählte EU-Staaten (Spanien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden, Österreich), europäische Staaten, die nicht Mitglied der EU sind (Schweiz, Liechtenstein) sowie wichtige außereuropäische Industriestaaten (USA, Japan) untersucht.
- (2) Absolut und relativ betrachtet, spielt das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer im internationalen Vergleich eine untergeordnete Rolle. In Relation zum Gesamtsteueraufkommen streuen die jeweiligen Anteile zwischen 0,17 % und 1,25 %, bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt liegt der Anteil zwischen 0,08 % und 0,56 %. Deutschland nimmt gemessen am Gesamtsteueraufkommen mit 0,40 % den 4. Platz und gemessen am Bruttoinlandsprodukt mit 0,15 % den 10. Platz ein (Platz 1 für den höchsten Wert).
- (3) Die Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer unterscheiden sich in den einzelnen Ländern sehr stark. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die subjektive und objektive Steuerpflicht, die Bestimmung der Bewertung der verschiedenen Vermögensarten, die für einzelne Vermögenswerte gewährten sachlichen Vergünstigungen, die dem Erben bzw. Beschenkten eingeräumten persönlichen Vergünstigungen, den Steuertarif (Tarifart, Verlauf der Progression), die Maßnahmen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung sowie verfahrensrechtliche Regelungen (insbesondere Zahlungsmodalitäten wie Ratenzahlung oder Stundung).
- (4) Bei der Ausgestaltung der steuerrechtlichen Regelungen lässt sich international keine einheitliche Leitlinie feststellen. Vielmehr existiert eine Vielzahl an unterschiedlichen Regelungen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland bewegt sich durchgängig in dieser Bandbreite und unterscheidet sich in keinem der Punkte wesentlich von den jeweiligen nationalen Regelungen anderer Länder.
- (5) Die effektive Erbschaftsteuerbelastung ist das Ergebnis aus dem Zusammenwirken von Bemessungsgrundlage (Bewertungsvorschriften, sachliche und persönliche Vergünstigungen), Steuertarif und Zahlungsmodalitäten. Diese Einflussfaktoren beeinflussen sich zudem gegenseitig, sodass sie im konkreten Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. Von besonderer Bedeutung sind neben der Art des übertragenen Vermögens (Unternehmensvermögen oder privates Vermögensportfolio, Rechtsform des Unternehmens: Einzelunternehmen oder Kapitalgesellschaft) die Höhe des über-

tragenen Vermögens und die persönlichen Beziehungen zwischen dem Erblasser und dem Erben.

- (6) Bei der Übertragung geringer Vermögen dominieren die Bewertungsvorschriften sowie die sachlichen und persönlichen Vergünstigungen die Höhe der Erbschaftsteuerbelastung. Bei der Übertragung großer Vermögen nähert sich die Rangfolge der Länder im Hinblick auf die effektive Erbschaftsteuerbelastung immer stärker der Rangfolge der tariflichen (Durchschnitt-)Steuersätze an. Der starke Einfluss des Werts des übertragenen Vermögens gilt nur für die Länder nicht, in denen die Übertragung an den Ehegatten oder an ein Kind generell nicht besteuert wird. Bei den in die Untersuchung einbezogenen 15 Ländern ist dies immerhin in acht (Übertragung an den Ehegatten) bzw. zwei Ländern (Übertragung an ein Kind) der Fall.
- (7) In der Mehrzahl der Länder werden Vermögensübertragungen an Kinder höher belastet als Vermögensübertragungen an den Ehegatten. Die Mehrbelastungen fallen zum Teil sehr deutlich aus. Es existieren jedoch auch einige Länder, die die Übertragung an den Ehegatten erbschaftsteuerlich in gleicher Weise behandeln wie die Übertragung an ein Kind.
- (8) Im Ländervergleich ist die Situation in Deutschland einerseits durch günstige Bewertungsvorschriften (insbesondere beim Unternehmensvermögen sowie beim Grundvermögen), vorteilhafte sachliche Steuervergünstigungen bei der Übertragung von Unternehmensvermögen und hohe persönliche Freibeträge für Ehegatten und Kinder gekennzeichnet. Andererseits fällt der tarifliche Steuersatz vergleichsweise hoch aus.
- (9) Im Hinblick auf geringe Vermögen weist Deutschland im internationalen Vergleich bei der Übertragung sowohl an den Ehegatten als auch an ein Kind eine geringe Steuerbelastung auf. Dabei stellt sich die Situation bei der Übertragung eines privaten Vermögensportfolios günstiger dar als bei der Übertragung von Unternehmensvermögen.
- (10) Bei der Übertragung großer Vermögen verschlechtert sich die Position Deutschlands im internationalen Vergleich. Bei der Übertragung von Unternehmensvermögen nimmt Deutschland eine Mittelposition ein. Bei der Übertragung eines privaten Vermögensportfolios an den Ehegatten rangiert Deutschland im letzten Drittel, bei der Übertragung an ein Kind bewegt sich Deutschland dagegen im oberen Mittelfeld.